

Antrag

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Umfassende und zeitnahe Rehabilitierung nach 1945 verurteilter homosexueller Menschen

1. Angesichts der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die sowohl die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen als auch die Festlegung unterschiedlicher strafrechtlicher Schutzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention einstufen, sieht sich der Landtag zum Handeln im Sinne einer umfassenden und zeitnahen Rehabilitierung verpflichtet. Der Landtag weist darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland die nationalsozialistische Gesetzgebung gegen Homosexuelle bis zum 31. August 1969 unverändert fort galt (§§ 175, 175a Strafgesetzbuch [StGB]). Sämtliche sexuellen Handlungen unter Männern waren strafbar. Von 1969 bis zum 11. Juni 1994 galten unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen.
Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) war 1950 zur vor-nationalsozialistischen Fassung des § 175 zurückgekehrt, hat aber Homosexualität zwischen Erwachsenen bis 1968 nicht vollständig entkriminalisiert. Sie hielt auch bis dahin am nationalsozialistischen § 175a fest. Von 1968 bis 30. Mai 1989 galten mit § 151 StGB-DDR unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen.
Eine Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß der vorgenannten Paragraphen Verurteilten steht noch aus.
2. Der Landtag drückt sein Bedauern darüber aus, dass die Betroffenen auch heute noch mit dem Stigma leben müssen, vorbestraft gewesen zu sein und bittet sie für das erlittene Unrecht und die sich daraus vielfach ergebenden negativen Folgen für die Biografie und den Lebensalltag um Entschuldigung.
3. Der Landtag unterstützt die Entschließung des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 (Bundesratsdrucksache 241/12), mit welcher die Bundesregierung aufgefordert wird, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung von Personen, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen strafrechtlich verurteilt wurden, vorzuschlagen. Der Landtag unterstützt ebenfalls die Entschließung des Bundesrates vom 10. Juli 2015 (Bundesratsdrucksache 189/15), in welcher er seinen Apell konkretisiert und die Bundesregierung auffordert einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Maßnahmen zur

Rehabilitierung und Entschädigung für die nach 1945 in beiden deutschen Staaten nach den jeweiligen Strafgesetzbüchern Verurteilten vorsieht. Darüber hinaus unterstützt der Landtag den vom Bundesjustizminister vorgelegten Entwurf zur Rehabilitierung der Opfer des § 175 StGB, § 151 StGB-DDR, der sich am Bundesratsbeschluss orientiert und eine Aufhebung der Urteile sowie einen Entschädigungsanspruch für die Betroffenen vorsieht.

4. Der Landtag spricht sich für eine beschleunigte Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens zur Rehabilitierung verurteilter homosexueller Menschen aus. Bereits am 7. Dezember 2000 stellte der Deutsche Bundestag in einer einstimmig getroffenen Entschließung fest, "dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind." (Plenarprotokoll 14/140, Seite 13745; Drucksache 14/4894). Angesichts des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen ist Eile geboten, ihre Ehre durch vollständige Rehabilitierung wieder herzustellen.
5. Der Landtag befürwortet, dass heute noch lebenden Opfern antihomosexueller Strafverfolgung in beiden deutschen Staaten als Anerkennung für das erlittene Unrecht in einem unbürokratischen Verfahren eine individuelle Entschädigung zugesprochen und ausgezahlt wird und spricht sich für eine unbürokratische Möglichkeit der Antragstellung und zeitnahen Auszahlung der Entschädigungsleistung aus.

Begründung:

§ 175 Reichsstrafgesetzbuch, nach dem ab 1871 "widernatürliche Unzucht" zwischen Männern mit Gefängnis zu bestrafen war, wurde von den Nationalsozialisten verschärft.

Der beispiellosen Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus folgte nach Kriegsende keine Abkehr von der Strafverfolgung. Die Strafvorschriften bestanden auf dem Gebiet der Bundesrepublik bis 1969 unverändert fort. Sodann trat eine Liberalisierung durch ein Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft, völlig gestrichen wurde § 175 StGB erst 1994.

Auch in der Deutschen Demokratischen Republik galt der § 175 StGB zunächst fort. 1968 trat ein neues Strafgesetzbuch in Kraft, in welchem die Vorschrift nicht mehr enthalten war. Statt derer bestimmte § 151 StGB-DDR für homosexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Jugendlichen höhere Altersgrenzen als für heterosexuelle. 1989 wurde auch diese Vorschrift gestrichen.

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik ging die strafrechtliche Verfolgung einher mit einer gesellschaftlichen Ächtung von Homosexualität.

Aus der Erkenntnis, dass es sich auch bei der strafrechtlichen Verfolgung nach 1945 um ein schweres Unrecht gehandelt hat, gilt es rechtspolitische Konsequenzen zu ziehen. Um die Opfer zu rehabilitieren, sind alle Urteile aufzuheben, die im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte keinen Bestand haben können.

Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die zügige Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens zur vollständigen Rehabilitierung der seinerzeit Verurteilten.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass heute noch lebende Opfer anti-homosexueller Strafverfolgung eine materielle Entschädigung erhalten. Hierbei sind die Summen zu beachten, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Klägern in entsprechenden Fällen zugesprochen hat.

Angesichts des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen muss ein schneller und unbürokratischer Weg zur Entschädigung gefunden werden.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Mitteldorf

Hey

Adams